

Francia. Forschungen zur westeuropäischen Geschichte

Herausgegeben vom Deutschen Historischen Institut Paris

(Institut historique allemand)

Band 30/1 (2003)

DOI: 10.11588/fr.2003.1.63234

Rechtshinweis

Bitte beachten Sie, dass das Digitalisat urheberrechtlich geschützt ist. Erlaubt ist aber das Lesen, das Ausdrucken des Textes, das Herunterladen, das Speichern der Daten auf einem eigenen Datenträger soweit die vorgenannten Handlungen ausschließlich zu privaten und nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen. Eine darüber hinausgehende unerlaubte Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe einzelner Inhalte oder Bilder können sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden.

Robert-Henri BAUTIER, Janine SORNAY, *Les sources de l'histoire économique et sociale du Moyen Âge. [II] Les États de la Maison de Bourgogne, vol. I: Archives centrales de l'État bourguignon (1384–1500). Archives des principautés territoriales (fasc. 1, Les principautés du Sud; fasc. 2, Les principautés du Nord [supplément] Comtés de Hollande et Zélande et duché de Gueldre, par Michel VAN GENT)*, Paris (CNRS Éditions) 2001, in-4°, XIII–782 S.

Beide Autoren haben bereits 1984 einen ersten Band zu den Archivbeständen zum Haus Burgund vorgelegt. Dieser erste Band, der in der Aufzählung eigentlich der zweite der Reihe ist, wurde in kurzer Zeit zu einem Klassiker für alle, die über Burgund, Flandern, Brabant, Hennegau im 14. und 15. Jh. arbeiten. Nach 15 Jahren nun also die Fortsetzung dieses Klassikers, unter Kennern kurz der »Bautier-Sornay« genannt. Beide Autoren haben inzwischen ein Alter erreicht, in dem viele andere bereits nicht mehr arbeiten und sich in der wohlverdienten »Retraite« befinden. So ist dies denn auch keine Rezension im eigentlichen Sinne, sondern eine Würdigung beider, die dieses Werk nach vielen Mühen und im fortgeschrittenen Alter abgeschlossen und der Forschungsgemeinde zur Verfügung gestellt haben. Sicher, ein Index zu beiden Bänden wäre schön, aber auch ohne diesen findet der Interessierte zahlreiche Informationen. In einleitenden oder abschließenden Bemerkungen fassen die Autoren die wichtigsten Merkmale verschiedenster burgundischer Funktionen zusammen oder geben einen kurzen Überblick über die Entwicklung von Ämtern und Institutionen (z.B. S. 187: Entwicklung der *recette générale*), um dann im einzelnen auf die Archivbestände einzugehen. Versammelt sind hier die wichtigsten Dokumente und Archive – ein Unterfangen, gerade für Burgund, von ganz besonderem Umfang. Denn die Archive der Burgunder liegen über Westeuropa verstreut, vor allem in Belgien (für Flandern, Hennegau, Brabant und Namur) und in den Niederlanden (für Seeland, Holland, Geldern) – diese letzten drei Provinzen, im ersten Bautier-Sornay nicht behandelt, wurden dem vorliegenden Band beigelegt (bearbeitet von Michel van Gent) wie auch eine Aktualisierung des 1984 vorgelegten 2. Faszikels. Den größten Teil aber nehmen die südlichen Territorien des burgundischen Herzogtums (eigentliches Herzogtum Burgund, Freigrafschaft Burgund, Nevers, Rethel, Charolais, Mâcon) mit ihren Archiven und Beständen in Frankreich ein. Wie in den einleitenden Bemerkungen erläutert, soll der Band eine Hilfe und eine Anleitung für den Forscher sein, um sich in den oft unübersichtlichen Beständen zu Burgund zurechtzufinden (S. VII–VIII). Mit diesem »guide« haben beide Autoren wahrhaftig noch einmal eine weitere Hilfe für alle Burgund-Forscher geschaffen. So wie sie allen jenen für Mithilfe, Korrektur und anderes gedankt haben, gebührt vor allem ihnen selbst unser aller Dank.

Anke GREVE, Paris

David NICHOLAS, Walter PREVENIER (Hg.), *Gentse stads- en baljuwsrekeningen (1365–1376)*, Brüssel (Académie Royale de Belgique, Commission Royale d'Histoire) 1999, XXX–539 S.

Wie die Herausgeber selbst anmerken, füllt diese Ausgabe eine Lücke in der Reihe der Stadtrechnungen von Gent der Jahre 1280 bis 1389. Dabei umgibt diese Edition eine besondere Geschichte: Bereits zu Beginn des 20. Jhs. hatte Alfons Van Werveke damit begonnen, die jetzt vorliegenden Rechnungen in einem Band mit jenen von 1351 bis 1364 zu veröffentlichen. Dies wurde durch die Besetzung Belgiens durch deutsche Truppen 1914 verhindert; große Teile der abgeschlossenen Transkription und bereits hergestellte Druckplatten wurden durch die deutschen Besatzer vernichtet. So konnte schließlich nur ein erster Teil (1351–1364) auch erst nach dem Tod Alfons Van Wervekes durch seinen Sohn Hans Van Werveke 1970 veröffentlicht werden. Für den zweiten Teil erteilte dieser 1966 David Nicholas (USA) und Walter Prevenier (Gent, Belgien) den Auftrag, ihn erneut zur Veröffentlichung vorzubereiten. Noch einmal gingen 33 Jahre ins Land, bevor dieses Vorhaben abgeschlossen werden konnte. Dabei spielte mit Sicherheit auch eine Rolle, daß beide Her-

ausgeber im Lauf dieser Jahre durch ihre wissenschaftliche Arbeit und Lehrverpflichtungen weitestgehend in Anspruch genommen waren. Wie so häufig, stellt der Mangel an Mitteln, Zeit und Personal einen erheblichen retardierenden Faktor für diese Art der Edition dar. Ähnliches kann für den zweiten Teil der Brügger Stadtrechnungen von Wyffels gesagt werden. Um so erfreulicher ist es, daß die Edition des Genter Teils jetzt vorliegt.

Im Vergleich zum ersten Teil überzeugt die vorliegende Veröffentlichung durch das einheitliche Druckbild und ein standardisiertes Seitenlayout. Hilfen für den Benutzer bieten die vorangestellten Zusammenfassungen der Rechnungen, die dem Leser die Möglichkeit geben, einzelne Rechnungen nach Chronologie oder Geographie gezielt auszuwählen, denn nicht ausschließlich Stadtrechnungen finden sich in der vorliegenden Veröffentlichung, sondern auch einige besondere Rechnungen wie Pachteinahmen oder eine Rechnung vom Juni 1369 angelegentlich der Hochzeit Margareta von Males und Philipp dem Kühnen, Herzog von Burgund. Auch einige Balliu-Rechnungen wurden in dem Band mitveröffentlicht.

An Stadtrechnungen sind vorhanden: 15. August 1365 bis 14. August 1373, wobei die Rechnung vom 15. August 1370 bis 14. August 1371 verloren ist. Notiert werden Einnahmen und Ausgaben der Stadt, immer erst die Einnahmen, dann die Ausgaben – spezielle Titel, Einkünfte aus Renten, Pachten, Bußen, Ausgaben für jährlich wiederkehrende Prozessionen – Kosten, Namen der zu Entlohnenden (S. 131); aber auch die Bezahlung der Angestellten der Stadt wie Schreiber, Wächter, Diener, die nicht nur mit Geld entlohnt wurden, sondern auch jährlich mit Stoff für ihre Berufskleidung bedacht wurden. Ein großer Teil der städtischen Ausgaben wird durch Baumaßnahmen verschlungen.

Unmittelbar zeigt sich das tägliche Leben in den Balliurechnungen, die die Stadt selbst und Bezirke darüber hinaus betreffen, die zum Genter Verwaltungsbereich gehörten. Der Balliu ist der lokale Vertreter des Grafen in der jeweiligen Stadt, er ist für Rechtsprechung und Polizei verantwortlich. Er war einerseits ausführendes Organ der Schöffenbank (die eigentliche Gerichtsbarkeit) und andererseits berechtigt, aufgrund seines Amtes selbst Strafen auszusprechen. So verwundert es nicht, daß sich in diesen Rechnungen hauptsächlich Vergehen und deren Sühne finden: Messerstechereien, Vergewaltigungen, Raub sind ebenso an der Tagesordnung wie Prügeleien oder Mord. Wer nun glaubt, dies sei allein einer großen Stadt vorbehalten, sieht sich getäuscht und darf feststellen, daß diese Verbrechen in gleicher Weise in kleineren Zentren oder Verwaltungsbezirken vorkommen. Viele Verbrechen werden nicht mit Körperstrafen geahndet, sondern durch erhebliche Geldbußen, auf die sich Balliu, Täter, Opfer bzw. die »vrienden en magen« eines Opfers einigen (Beispiele S. 311–314: Bezirk Axel und Assenede). Dem Balliu lag häufig mehr an dieser Art der Sühne, da sie ihm und dem Grafen Geld einbrachte und die Kosten für Gefängnis oder Hinrichtung niedrig hielt. Daß es aber auch schwere Strafen gegeben hat, zeigt sich in eben jenen Kosten, die der Balliu für das Gefängnis (in Gent die Burg s'-Gravensteen), seine Wärter, die Folterkammer(n) (*pijncamere*), den Folterknecht bei den Ausgaben abgerechnet (Beispiel S. 195).

Aus allem ergibt sich ein Bild über die Organisation städtischer Angelegenheiten und Zuständigkeiten. Allerdings kann sich gerade Gent mit seiner Universität bzw. ihrem Fachbereich »Mittelalterliche Geschichte« einer langen und ruhmreichen Tradition hinsichtlich der Erforschung ihrer eigenen Geschichte erfreuen – nicht nur Van Werveke, Blockmans sen. aus vergangenen Tagen haben sich des städtischen Haushalts angenommen und ihn erforscht, sondern bis in unsere Tage hinein übt gerade das mittelalterliche Gent eine eigene Faszination auf die Historiker dieser Stadt aus, die jetzt die als Veröffentlichung vorliegenden Quellen in eigener »Handarbeit« vielfach durchgearbeitet und ausgewertet haben (vgl. dazu Marc Boone und seine zahlreichen Veröffentlichungen zu diesem Thema oder den Katalog der Universitätsbibliothek Gent hinsichtlich der Licentiaatsarbeiten über Gent und sein Umland). Insofern legt diese Edition jetzt im Druck vor, was vorher von vielen bereits aus den Originalquellen extrapoliert worden ist. Der am Ende beigefügte Personen- und Ortsnamenindex vervollständigt die Ausgabe, auch wenn man bedauerlicherweise darauf ver-

zichtet hat, diesem Index die Angaben zum ersten Teil der Rechnungen (1351–1364) beizufügen, so daß der Benutzer für jenen Teil weiter ohne ein solches Hilfsmittel auskommen muß.

Anke GREVE, Paris

Ernst PTTZ, Bürgereinung und Städteinung. Studien zur Verfassungsgeschichte der Hansestädte und der deutschen Hanse, Köln, Weimar, Wien (Böhlau) 2001, XXVIII–444 S. (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte. Neue Folge, 52).

Mit dem Titel erwartet der Leser einiges, schon beim ersten Aufschlagen des Buchs allerdings zeigt sich Ungewöhnliches – nach der Gliederung geht es gleich weiter mit einer detaillierten Inhaltsübersicht. Eine Einleitung über das Warum und Wieso des vorliegenden Bandes gibt es nicht. Dieser besteht aus vier Hauptkapiteln, die durch weitere Unterkapitel strukturiert sind. Darüber hinaus sind diese Unterkapitel durch fortlaufend nummerierte Paragraphen weiter unterteilt. Das ist einigermaßen verwirrend, da nicht deutlich wird, wozu die einzelnen Paragraphen dienen. Außerdem erscheinen diese überflüssig, es sei denn, die vorliegende Veröffentlichung ist als reines Nachschlagewerk gedacht, in dem sich gezielt blättern ließe. Aber auch das kann wohl nicht gemeint sein, denn liest man einzelne Paragrafen, wird sofort deutlich, daß sie nicht zu verstehen sind, wenn man den vorangehenden Textteil nicht gelesen hat. Die Bibliographie ist noch erstaunlicher, das heißt, eigentlich handelt es sich gar nicht um eine Bibliographie, sondern um einen »Nachweis der benutzten Literatur« (S. 443), der sich als komprimierte Auflistung der zitierten Autoren mit Nennung der entsprechenden Fußnote entpuppt. Ob eine solche Liste wirklich hilfreich ist, muß abgewartet werden.

Aber nun zum Inhalt, bei dem noch einmal eine Einschränkung gemacht werden muß: Es handelt sich hier um »Studien« zum oben genannten Thema im 15. Jh., wobei das 13. und 14. Jh. zwar mit herangezogen werden, die systematische Diskussion des Verständnisses hansischer Städte und der deutschen Hanse aber schwerpunktmäßig auf dem 15. Jh. beruht. Erklärt sich dadurch die Ungenauigkeit bei historischen Sachverhalten zum 14. Jh.? So kann der Benutzer auf S. 37 lesen, daß die hansischen Kaufleute »zum ersten Male von 1388 bis 1392 nach Dordrecht [...] ausgewichen waren [...]«. Der erste Auszug der Hanse aus Brügge fand 1280 bis 1282 statt, der zweite 1307 bis 1309, beide Male nach Aardenburg. 1358 bis 1360 findet die große Flandernblockade der Hanse mit Kontorsverlegung nach Dordrecht statt. Bei der Kontorsverlegung 1388 bis 1392 handelt es sich demnach um die vierte, und zum zweiten Mal geht es nach Dordrecht. Verwunderung löst die Kapitelüberschrift »Die Hanse und der deutsche König« (S. 246) aus – welcher König ist gemeint? Der Autor geht bis ins 10. Jh. zurück, um dem Leser eine Reihe von Königen und die entsprechende Rechtspraxis hinsichtlich des Schutzes von Kaufleuten vorzuführen, nur, gab es da schon »die Hanse«?

Hilfreich sind die Textteile, die sich mit dem Forschungsstand beschäftigen, auch wenn man den Schlußfolgerungen nicht immer folgen mag. Der Autor geht auf 444 Seiten direkt und indirekt der Frage nach dem »Wesen« der Hanse und ihrer »Verfassung« nach, ein Anliegen, das ihn schon seit geraumer Zeit bewegt. Er sieht verfassungsbildende Kräfte des mittelalterlichen Einungsrechts in der Hanse verwirklicht, die aber letztlich scheitert. Zum Vergleich zieht er die Niederlande heran, die seiner Meinung nach in ähnlicher Weise wie die Hanse das Identitätsprinzip anwandte und sich im entscheidenden Moment nicht durch seine eigenen Verfassungsprinzipien matt setzte, sondern auf zwingende Umstände reagierte und eine Zentralgewalt zuließ, die der niederländischen Union gegen Spanien zum Erfolg verhalf. Beantwortet ist die Frage nach dem »Wesen« oder der »Verfassung« der Hanse aber auch mit diesem Buch nach wie vor nicht. Allerdings kommt dem Autor das große